

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00025

vom 30. April 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2010.00025

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00025 du 30 avril 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00025 del 30 aprile 2010

Erwägungen

E. 2

2.1. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde (Urk. 1) zusammengefasst geltend, sie habe sich entschlossen, das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Kauffrau (KV) anzustreben und sich daher bei der entsprechenden Schule angemeldet. Da ein einjähriges Praktikum mit Zusatzkursen Bedingung sei für die Zulassung zum Erwerb des KV-Diploms und ihr der Schulleiter im August 2009 die Chance gegeben habe, nachzuholen, was sie bisher verpasst habe, müsse sie dieses Praktikum bis 31. Juli 2010 absolvieren. Parallel dazu müsse sie die Schule beziehungsweise die Kurse besuchen, die auch das Schreiben von Praktikumsarbeiten beinhalten würden. Ihre langen Bemühungen, mit dem erworbenen Handelsabschluss respektive Büro-Diplom eine Stelle zu finden, seien erfolglos geblieben, was deutlich zeige, dass sie nicht genügend ausgebildet sei, um eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu haben.

2.2. Der Beschwerdegegner stellt sich im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) im Wesentlichen auf den Standpunkt, es sei zwar nachvollziehbar, dass sie den KV-Abschluss anstreben wolle. Da sie mit dem Handelsschulabschluss und dem sechsmonatigen Berufspraktikum die nötigen beruflichen Voraussetzungen mitbringe, um in den Arbeitsmarkt einsteigen zu können, dürfe sich die beantragte Massnahme jedoch nicht auf. Es bestehe nicht Anspruch auf die nach den gegebenen Umständen bestmögliche Vorkehr. Zudem seien Massnahmen, die der Vervollständigung der Grundausbildung dienen würden, ausgeschlossen.

3. Die Beschwerdeführerin hat im Frühjahr 2009 die Ausbildung zur Bürofachfrau erfolgreich abgeschlossen und danach in diesem Bereich bis Ende September 2009 ein sechsmonatiges Praktikum absolviert. Damit wurden die nötigen beruflichen Voraussetzungen geschaffen, damit sie in den Arbeitsmarkt einsteigen kann. Denn es ist davon auszugehen, dass für die Versicherte als Bürofachkraft nach wie vor ein Angebot an in Betracht fallenden freien Stellen vorhanden ist, deren Anforderungsprofil sie - auch ohne Verlängerung des Praktikums bei Dr. Z. ___ - zu erfüllen vermag. Insbesondere ist aus arbeitsmarktlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass eine blosser Verlängerung des Praktikums um zehn Monate ihre Vermittelbarkeit als Bürofachfrau zusätzlich erheblich verbessern könnte. Die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen betreffend Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen für die Zeit ab Juni bis Dezember 2009 (Urk. 3/1-5) ändern daran nichts. Denn mangels näherer Dokumentation zu den Inseraten ist aus diesen Angaben oft nicht ersichtlich, ob es sich dabei tatsächlich um ausgeschriebene Stellen oder bloss um Blindbewerbungen gehandelt hat. Zudem hat sie sich gemäss eigenen Angaben spätestens im August 2009 dazu

entschlossen, eine Ausbildung zum KV-Diplom zu absolvieren (Urk. 1). Gemäss eigenen Angaben steht somit fest, dass sie im Zeitraum ab August 2009 begonnen hat, neu die KV-Ausbildung zu absolvieren. Unter diesen Umständen vermag die Beschwerdeführerin mit den vorgelegten Unterlagen betreffend Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen nicht glaubhaft zu machen, dass ihre erfolglosen Bemühungen auf eine ungenügende Ausbildung zurückzuführen sind.

Vor allem aber bildet das beantragte Praktikum gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin und den übrigen Akten einen unerlässlichen und integralen Bestandteil der von der Versicherten neu angestrebten KV-Ausbildung (Urk. 1, Urk. 3/9, Urk. 6). In diesem Sinne handelt es sich bei diesem Praktikum um ein Ausbildungspraktikum, welches nicht mit einem Kurs zur Förderung der Vermittlungsfähigkeit gleichzusetzen ist (Kreisschreiben des Staatssekretariates für Wirtschaft über die arbeitsmarktlichen Massnahmen, gültig ab 1. Januar 2009, I6). Die Versicherte strebt damit ein höheres Berufsziel, also eine bildungsmässige Verbesserung an. Somit steht bei diesem Praktikum das bildungsmässige Fortkommen und die neue Ausbildung und nicht die Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Vordergrund. Die (Mit-)Finanzierung einer solchen Ausbildung ist jedoch nicht Sache der Arbeitslosenversicherung (Erw. 1.2).

Somit hat der Beschwerdegegner den Antrag auf Übernahme der Praktikumskosten zu Recht abgewiesen. Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- Arbeitslosenkasse Unia

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.